

Das Schweizerische Recht vor den Herausforderungen des internationalen Rechts Bank- und Finanzmarktrecht

Peter Nobel

o. Professor an der Universität Zürich, em. Prof. Universität St. Gallen,
Handelsrichter am Zürcher Handelsgericht, Rechtsanwalt

1. Das schweizerische Bank und Finanzmarktrecht vor internationalen Herausforderungen

Im Sachbereich des Bank- und Finanzmarktrechts war das schweizerische Recht per se immer durch die internationalen Entwicklungen herausgefordert. Eigenständigkeiten der Entwicklung sind nur schwer auszumachen und allenfalls Rückwirkungen der in neuerer Zeit schwergewichtig gepflegten Geschäftsfelder (Vermögensverwaltung). Genuin schweizerisch ist aber die Rolle der Revisoren, die als «verlängerter Arm der Aufsichtsbehörden» eingesetzt waren (financial and regulatory audit); diese Doppelfunktion ist aber im Abbau begriffen, und im Gegenzug wird die Aufsicht über die Revisoren selbst verstärkt.

2. Geld und Währung gehören dazu – Zunehmende Systemverantwortung

Spricht man vom Bank- und Finanzmarktrecht, so sind auch Geld- und Währung in die Betrachtung einzubeziehen. Diese sind ja auch der Ursprung des Bankwesens, welches das Bundesgericht einmal zutreffend mit «faire le commerce de l'argent» umschrieb.

Preisstabilität und Wechselkurse bestimmen unser Wohlergehen; hier waren die internationalen Einflüsse immer besonders gross. Zentralbankenregulierung ist ein globales Netzwerk, vom Währungsfonds über die BIZ und das Basler-System bis zu neuen (mächtigen) Institutionen wie die G-20 oder das FSB und dann in die inländische Ordnung der marktmässigen Geldversorgung (Repo) hinein. Das berechtigte Postulat der Unabhängigkeit der Nationalbank darf aber den Blick auf die politischen Komponenten der Geldordnung nicht verbauen. Mit der wachsend wahrgenommenen Systemverantwortung, und zwar nicht nur im nationalen Bereich, kommen diese Aspekte natürlich deutlicher zum Vorschein und rufen nach einer adäquaten rechtlichen Verfassung. Ein MoU zwischen SNB und FINMA ist gewiss keine genügende dauerhafte Ordnung.

3. Von «pecunia olet» zur Weissgeldstrategie

Die Bekämpfung der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} und 305^{ter} StGB, GwG) und die Erkenntnis von «pecunia olet», waren auch eine weitere Initialzündung zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit (FATF). Die in der Schweiz mit der VSB gesammelten Erfahrungen gewannen dabei sogar eine Art Modellcharakter für die sich entwickelnden Standards. Dabei verstärkte sich auch die internationale Rechtshilfe, die dem Bankgeheimnis vorging. Die internationale Amtshilfe von EBK/FINMA wurde besonders durch das Börsengesetz (Art. 38) für den Bereich des Marktmissbrauchs (vor allem der

Bekämpfung der Insideraktivität) stark entwickelt. Auch hier war das Bankgeheimnis kein Hindernis. Die neueste Entwicklung öffnete die Schleusen auch für die Amtshilfe im Steuerbereich (neuer OECD-Standard). In Aussicht steht jetzt, dass Steuerdelikte auch Vortaten zur Geldwäscherei sein können. Die sogenannte Weissgeldstrategie wurde der Schweiz vom Ausland praktisch aufgezwungen.

4. *Internationale Standards und Risikoorientierung prägen die internationale Finanzmarktaufsicht*

Das Bankaufsichtsrecht wurde seit 1974 (Herstatt) international weiter entwickelt durch das Basler Komitee (Konkordat, Capital-Accord, Grundsätze), und Basel III soll die Banken noch sicherer machen. Eine Gruppen- oder Gesamtunternehmensbetrachtung (Konzern) ist dabei zur konzeptionellen Selbstverständlichkeit geworden, von der das ordentliche Gesellschaftsrecht noch weit entfernt ist. Im Börsenbereich ist der internationale Standardsetter die IOSCO. Im Versicherungsbereich kommen die wesentlichen Grundsätze von der IAIS. Die Gesetzgebungsentwicklung im Fondsbereich ist stark von der europäischen Konkurrenzlage beeinflusst.

Für das gesamte Aufsichtsrecht wird heute weltweit eine entschiedene Risikoorientierung gefordert. Letztlich ist es aber die technologische Entwicklung, welche die internationale Informationsoffenheit nicht nur fördert, sondern auch fordert. Dies führt auch dazu, dass erstens internationale Standards zu einer primären, von der Rechtswissenschaft noch wenig bearbeiteten Rechtsquelle geworden sind (und dies nicht nur in der Rechnungslegung) und zweitens für eine kontinentale Rechtsordnung schwierige Konzepte integriert werden müssen, so vor allem die Figur des wirtschaftlich Berechtigten.

5. *Die Schweiz als Hort internationaler Rechtsentwicklung – ein Reputationsgewinn*

Wir sollten nicht vergessen, dass die Schweiz den Hort der internationalen Rechtsentwicklung im Finanzbereich beherbergt und wir dazu Sorge tragen müssen. In der Schweiz sind BIZ, Basler Komitee, Joint Forum, IAIS und FSB domiziliert, aber auch die WTO (GATS).

Die Schweiz kann an Reputation nur gewinnen, wenn sie sich auf ihre wahre Stärke konzentriert, und das ist die internationalistisch orientierte Zuverlässigkeit in der Kooperation, sowohl mit Kunden, wie auch mit Behörden.

28. August 2012